

Reform der Asylgesetzgebung in der EU/ Asylum Law in Europe under Revision

Andreas Dekrout

Resumé des Workshops des 1. Dialogforums - Summer School in Gmunden
7. August 2009

- **Entwicklung des EU Asylrechts
Evolution von Genfer Flüchtlingskonvention
bis zum Ausblick auf Lissabon**

- **GFK:**

Zielsetzung: Schutz des Individuums vor
immanenter Bedrohung

Flüchtlingsbegriff: eng

- **Regelungen im Rahmen der europäischen Union:**

Zielsetzung: Harmonisierung
zur Aufteilung von Flüchtlingsströmen
Begriff: weiter als GFK

- Hohe Regelungsdichte im Asylrecht und fehlende Regelungen für die Niederlassung führte zur Verwendung des Asylverfahrens (auch) für allgemeine Migration
 - Leave to remain (Bleiberecht) von Amtswegen (nicht rückwirkend)
 - Richtlinien:
Irland hat sich opt-in/out Möglichkeit offengehalten (im Gegensatz zu Österreich)
- zB.: kein Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylwerber, da Irland opt-out Möglichkeit bei Aufnahmerichtlinie wahrgenommen hat.

- AufnahmeRL
- VerfahrensRL
- StatusRL

meist „echte“ Mindeststandards

problematisch in Hinblick auf das Ziel der Harmonisierung

Mindeststandards haben in diesem Fall andere Funktion

(Harmonisierung / nicht Schutzzweck)

- **Dublin**
Regelung der Zuständigkeit eines Mitgliedstaates
- **Geht von schon vollzogener Harmonisierung aus**
-Unterschiede jedoch innerhalb der Union gravierend
- **Eurodac**
regelt die Möglichkeiten der Identifizierung (Fingerabdrücke, Personalien)

und den Austausch der Daten zur
Verhinderung von „Asylum-Shopping“

- **Bleiberecht ist nicht auf Unionsebene geregelt**
- **Nach Nichtzuerkennung von Asyl oder subsidiärem Schutz als „letzte Station“ vor Abschiebung**
- **Eigentlich keine Maßnahme des Asylrechts**
- **Wird über Artikel 8 EMRK (Recht auf Familienleben) begründet**
- **EMRK in Österreich in Verfassung inkorporiert.**

Kriterien, die zu berücksichtigen sind

- § 10 Abs. 2 AsylG
- a) die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war;
- b) das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
- c) die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
- d) der Grad der Integration;
- e) die Bindungen zum Herkunftsstaat des Fremden;
- f) die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
- g) Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
- h) die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren.

- Durch VfGH Urteil von 2008, das ein Antragsrecht auf Gewährung eines humanitären Aufenthalts gefordert hat.
- Aus Einzelfalls-Judikatur des EGMR hergeleitet.
- Anleitung für die ausführenden Beamten?